



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH g.v.d.d. GFin Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dietz im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 27.03.15 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 25.09.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand



Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß
§ 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist das § 357 Abs. 8 BGB in der Hauptsache und aus §§ 286, 288 BGB wegen der Zinsen uneingeschränkt begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten der geltend gemachte Anspruch zu. Zwar ist der Beklagte als Verbraucher im Sinn des § 13 BGB anzusehen. **Jedoch haben die Parteien am 29.06.2014 einen Werkvertrag geschlossen, wonach die Klägerin bestimmte Leistungen zu erbringen hatte, es wurde eine Widerrufsbelehrung für den Beklagten erteilt, die der Beklagte ebenfalls unterzeichnet hat und er hat ebenfalls eine Erklärung unterzeichnet, wonach er die Klägerin auffordert, mit der Ausführung sofort zu beginnen. Dabei war ihm bekannt, dass er angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schuldet, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt (vgl. Bl. 11, 12 d.A.; Vertrag vom 29.06.2014).** Tatsachen, die ein Anfechtungsrecht zu Gunsten des Beklagten begründen würden, sind nicht vorgetragen. Die Ausführungen des Beklagten, die Veranstaltung sei so gestaltet, dass die Teilnehmer dies zwingend sofort als eine gewerblich organisierte Verkaufsveranstaltung erkennen, ersetzt keinen Tatsachenvortrag, der die Tatbestandsmerkmale des §§ 123 Abs. 1 BGB ausfüllen würde.

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte auf § 312 Abs. 1 Z. 2 BGB, wonach ein Haustürgeschäft vorliege. Nach § 312 BGB n.F., die seit dem 13.06.2014 gilt, finden die Vorschriften bei Verträgen unter anderem Anwendung, wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, was dann der Fall ist, wenn es sich um Räumlichkeiten handelt, die nicht dauerhaft der Tätigkeit des Unternehmers dienen. Das war vorliegend der Fall, so dass dem Beklagten grundsätzlich ein Widerrufsrecht zustand und die Klägerin die Informationspflichten nach § 246 a EGBGB zu erfüllen hatte. Den dortigen Anforderungen ist die Klägerin jedoch gerecht geworden. Sie hat nämlich auf das Widerrufsrecht und die entsprechenden Folgen der Ausübung hingewiesen.

Nach § 357 VIII BGB n.F. hat der Verbraucher, der einen Vertrag widerruft, dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen zu zahlen. Der Begriff der Dienstleistung ist insoweit weit auszulegen und umfasst auch Werkver-

träge - wie hier (vgl. Palandt, BGB, Rn. 3 zu § 312 n.F.). Damit steht der Klägerin grundsätzlich ein Anspruch auf Wertersatz zu.

Maßgeblich für den Wertersatz ist das vertragliche Entgelt und nicht der objektive Wert der Unternehmerleistung. Ob eine Vergütung überhöht ist, ist anhand des Aufwands des Gläubigers und des Umfangs seiner Leistung sowie dem wirtschaftlichen Nutzen für den Schuldner zu bestimmen. Diesen Aufwand hat die Klägerin substantiiert dargelegt. Insbesondere hat sie dargelegt, dass sie fast alle Leistungen bereits erbracht hat. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, darzulegen und zu beweisen, dass Abzüge zu machen sind oder eine höhere Ersparnis der Klägerin als von dieser dargelegt gegeben ist. Insoweit fehlt es an hinreichenden Vortrag. Sein Vortrag, die einzige Leistung, die die Klägerin erbracht habe, sei die Erstellung der 23 Bilder gewesen, ist nicht hinreichend, zumal die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen hat, dass nur noch der Aufwand geschuldet ist, der dafür entstanden wäre, die Anzeige ins Netz zu stellen und dort ein Jahr abrufbar zu halten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dietz
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 15.04.2015

